



Verfügung

Zürich, 27. März 2024

Geschäfts-Nr. 1086072

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. b der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Direktorin der Dienstabteilung Verkehr:

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 6

- 1 Wegen eines Hochbaus ergeht für die nachgenannte Strasse ab etwa 13. Mai 2024 bis Ende September 2026 folgende Verkehrsvorschrift:

Langackerstrasse Gegenverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in beide Richtungen gestattet:
zwischen der Spitzackerstrasse und dem Guggerweg.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neu beurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



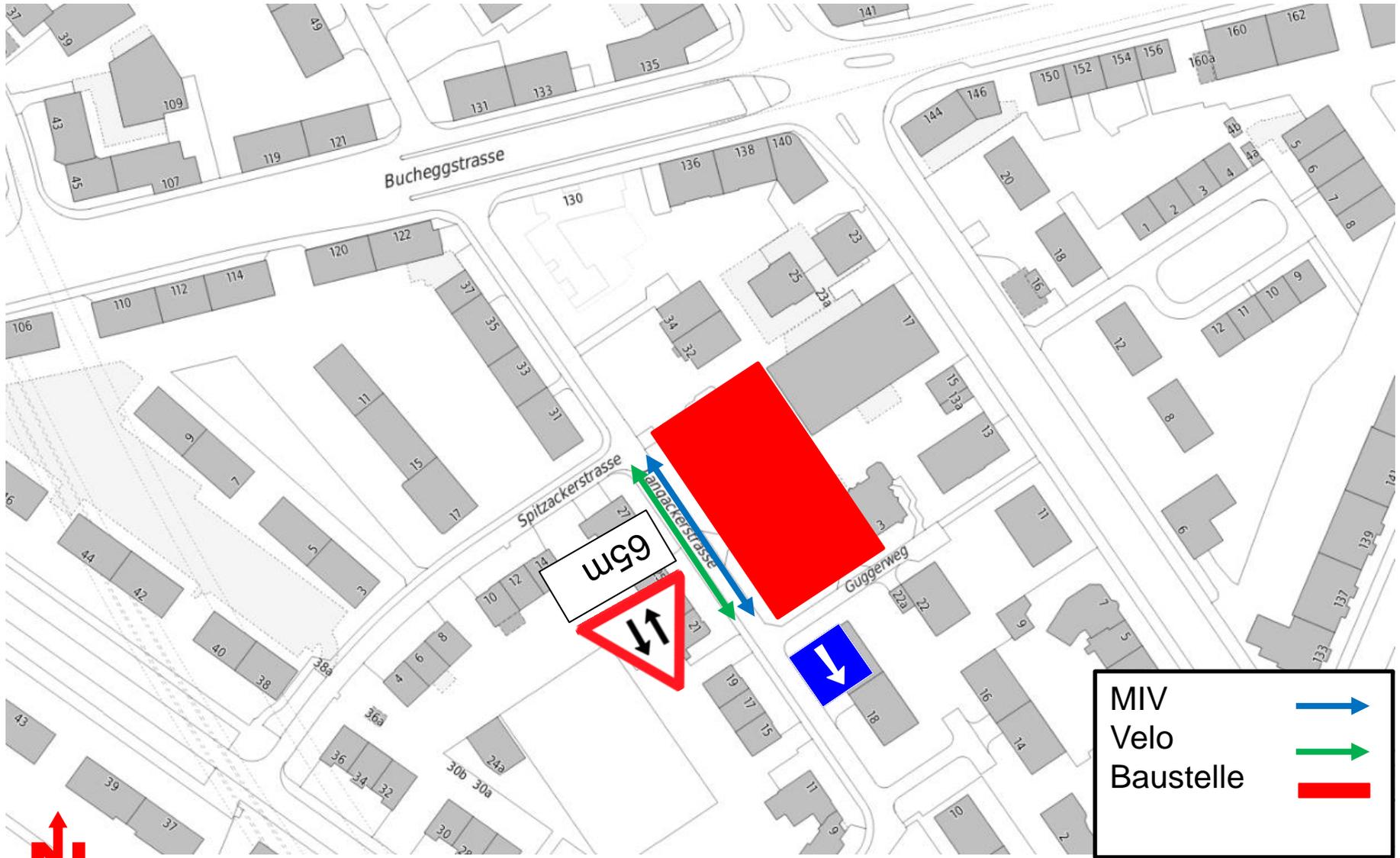
2/2

- 4 Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschrift können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift **«Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 6»** am 10. April 2024 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch und an die Dienstabteilung Verkehr.

Direktorin der Dienstabteilung Verkehr

Esther Arnet

Geplanter Vollzug



MIV	
Velo	
Baustelle	

